

Merkblatt:

**Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung /
Certificate of good standing**

Zuständig für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist in Nordrhein-Westfalen die jeweilige Bezirksregierung, die die Berufserlaubnis ausgestellt hat.

Hinweis: Unbedenklichkeitsbescheinigung/Certificate of good standing

Ausfertigung in englischer Sprache

Von Antragstellern*innen wird oft die Bitte geäußert, die Unbedenklichkeitsbescheinigung (auch) in englischer Sprache auszustellen, damit diese sich für das Zielland Kosten für eine englische Übersetzung sparen können. **Dies ist leider nicht möglich!**

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist **Deutsch die einzige Amtssprache** der Bundesrepublik Deutschland. Daher darf diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Englischsprachige Ausfertigungen haben in der Vergangenheit gelegentlich zu Fehlinterpretationen der handelnden Stellen im Ausland geführt, die den Inhalt der Unbedenklichkeitsbescheinigung sinn- und/oder zweckentfremdend interpretierten.

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen erforderlich:

1. **Schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag** in deutscher Sprache mit Datum der Antragstellung (bitte geben Sie in Ihrem Antrag eine zustellungsfähige Anschrift an) - steht auch zum Download bereit -

2. **Erklärung zur Straffreiheit:**

Schriftliche, formlose Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und dass weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist.“
(Diese Erklärung ist in ihrem Wortlaut bereits als Vorlage im Bereich Downloads für Sie zur Verfügung gestellt!)

3. eine **amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnisurkunde**

Beglaubigte Kopie:

Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen Behörde vorgenommen worden sind. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind beispielsweise Beglaubigungen, die durch Stadt- und Gemeindeverwaltung oder im Ausland vorgenommene Beglaubigungen durch die Deutsche Botschaft vorgenommen wurden. Ebenso ist die Beglaubigung durch eine(n) Notar*in möglich.

4. eine **amtlich beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses**

5. **Führungszeugnis** der Beleg-Art "NE" gemäß § 30a BZRG

Das Führungszeugnis ist bei der zuständigen Stadtverwaltung unter Angabe des **Verwendungszweckes** „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ und des Aktenzeichens 24.17 zu beantragen. Als **Empfänger** ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 24, 59817 Arnsberg anzugeben. Die Zuständigkeit der Einwohnermeldeämter richtet sich hier nach Ihrem derzeitigen Hauptwohnsitz.

Verwaltungsgebühr: 70,00 €

Über die Verwaltungsgebühr erhalten Sie mit postalischer Zustellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung einen Gebührenbescheid, der Sie die Bankverbindung und das Kassenzettel für Ihre Überweisung entnehmen können. Bitte überweisen Sie daher die Verwaltungsgebühr **nicht vorab!**